

Merkblatt für Schulleitungen bei Anordnung Ausbruchstestung

Die vom kantonsärztlichen Dienst verfasste und Ihnen vom Amt für Volksschulen zur Verfügung gestellte "Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von SARS-CoV-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen" gibt Ihnen eine Handlungsanweisung für den Fall des Auftretens von positiven Fällen mit Bezug zu Ihrer Schule (Kinder, Lehrpersonen, Schulpersonal, etc.) in die Hand.

Im Rahmen der Lagebeurteilung durch das Contact Tracing sowie den kantonsärztlichen Dienst können zusätzlich zu Quarantänen auch Ausbruchstestungen an Ihrer Schule angeordnet werden – dies, um mögliche weitere Fälle schnell und frühzeitig identifizieren zu können und somit einer Ausbreitung des Virus wirksam entgegen zu wirken.

Nach der Fallmeldung an das Contact Tracing gemäss "Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von SARS-CoV-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen" gilt im Fall von Ausbruchstestungen an Schulen folgendes Vorgehen:

1. Contact Tracing und kantonsärztlicher Dienst analysieren die Lage und fällen den Entscheid für allfällig zu treffende Massnahmen wie eine Quarantäne und/oder eine Ausbruchstestung
2. Sollte eine Ausbruchstestung indiziert sein, informiert das Contact Tracing die Schulleitung über die angeordnete Massnahme.
3. Vorbereitung:
 - a. Die Schulleitung hält die für die Testung benötigten Klassenlisten sowie allenfalls bereits eingeholte Einverständniserklärungen bereit
 - b. Das Contact Tracing löst die Testung bei dem hierfür zuständigen Dienstleister aus.
 - c. Vorinformation intern (Lehrpersonen, Hauswart, übriges Personal)
 - d. Vorbereitung der weiteren Schritte (4. ff.)
4. Der testende Dienstleister kontaktiert die Schulleitung sowie das Contact Tracing und informiert über den Zeitpunkt der Testung sowie Details der Planung und der Durchführung.
5. Die Schulleitung informiert die zu testenden Personen über den Testzeitpunkt und versendet das auf der Website des Amts für Volksschulen zur Verfügung gestellte Informationsmaterial sowie (sofern nicht bereits vorab erfolgt) die Einverständniserklärung zur Testung.
6. Die Schulleitung organisiert in Absprache mit dem Hauswart die nötigen Räumlichkeiten und Infrastruktur.
7. Testdurchführung durch den Dienstleister erfolgt vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA).
8. Ergebnisse der Testung werden dem Contact Tracing sowie individuell den getesteten Personen (oder deren Eltern/Erziehungsberechtigten) gemeldet, sofern eine Emailadresse vorliegt.

2/2

9. Das Contact Tracing analysiert die Ergebnisse und informiert die Schulleitung sowie betroffenen Personen / Kinder über die daraus resultierenden weiteren Massnahmen.
10. Allfällige Nachttestungen werden vom Contact Tracing sowie dem kantonsärztlichen Dienst in gleicher Weise angeordnet und ausgelöst.

Eine Freitestung am 7. Tag der Quarantäne ist nur individuell mittels PCR oder Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) möglich - der in der Ausbruchstestung verwendete gepoolte PCR-Test qualifiziert hierfür analog BAG-Vorgaben aus methodischen Gründen nicht.

Fragen rund ums Testen können direkt an covid-testen@tg.ch gerichtet werden.

Frauenfeld, 6. Mai 2021